

**Redaktion:**

Rechtsanwalt  
Dr. Andreas Lange,  
Frankfurt a. M.

Prof. Dr. Tobias Lettl,  
Potsdam

Rechtsanwalt  
Dr. Helmut Merkel,  
Frankfurt a. M.

Rechtsanwalt  
Dr. Jürgen Than,  
Frankfurt a. M.

Arne Wittig,  
Frankfurt a. M.

**Redaktionsbeirat:**

Stephan Steuer,  
Berlin

Vors. Richter am BGH  
Dr. Gero Fischer,  
Karlsruhe

Rechtsanwalt  
Dr. Wolfgang Gößmann,  
Hamburg

Prof. Dr. Dr. Dr. h.c. mult.  
Klaus J. Hopt,  
Hamburg

Rechtsanwalt  
Jochen Lehnhoff,  
Berlin

Rechtsanwalt  
Prof. Dr. Hans-Jürgen Lwowski,  
Hamburg

Prof. Dr. Peter O. Mülbart,  
Mainz

Richter am BGH a.D.  
Dr. Joachim Siol,  
Ettlingen

**AUS DEM INHALT:**

Seite 1537

Gerd Nobbe, Vorsitzender Richter am BGH, Karlsruhe  
Bankgeheimnis, Datenschutz und Abtretung von  
Darlehensforderungen

Seite 1549

Univ.-Prof. (em.) Dr. Walther Hadding, Mainz  
Kann der Insolvenzverwalter ohne „anerkanntswerte  
Gründe“ Kontobelastungen wegen eingelöster Ein-  
zugsermächtigungslastschriften widersprechen?

Seite 1557

Dr. Hans Gerhard Ganter, Richter am BGH, Karlsruhe  
Die Rückbuchung von Lastschriften auf Betreiben des  
vorläufigen Insolvenzverwalters – Bestandsaufnahme  
nach dem Urteil des BGH vom 4. November 2004 und  
Ausblick

Seite 1564

BGH, 21.6.2005  
Bereicherungsanspruch der das Empfängerkonto  
ändernden Überweisungsbank gegen den Zahlungs-  
empfänger

Seite 1567

BGH, 28.6.2005  
Keine Anwendung des § 2 Abs. 1 AGBG (jetzt § 305  
Abs. 2 BGB) auf Anleihebedingungen

## Inhaltsverzeichnis

### Beiträge

Gerd Nobbe, Vorsitzender Richter am BGH, Karlsruhe Bankgeheimnis, Datenschutz und Abtretung von Darlehensforderungen	1537
Univ.-Prof. (em.) Dr. Walther Hadding, Mainz Kann der Insolvenzverwalter ohne „aner kennenswerte Gründe“ Kontobelastungen wegen eingelöster Einzugsermächtigungslastschriften widersprechen?	1549
Dr. Hans Gerhard Ganter, Richter am BGH, Karlsruhe Die Rückbuchung von Lastschriften auf Betreiben des vorläufigen Insolvenzverwalters – Bestandsaufnahme nach dem Urteil des BGH vom 4. November 2004 und Ausblick	1557

### Rechtsprechung

#### **Bankrecht und Kapitalmarktrecht**

Bundesgerichtshof	21.6.2005	Bereicherungsanspruch der einen Überweisungsauftrag verfälschenden Bank gegen den Zahlungsempfänger	1564
Bundesgerichtshof	28.6.2005	Keine Anwendung des § 2 Abs. 1 AGBG (jetzt: § 305 Abs. 2 BGB) auf Anleihebedingungen von Inhaberschuldverschreibungen	1567
Kammergericht	22.3.2005	Zu den Voraussetzungen der Haftung des Vorstandsmitglieds eines Kreditinstituts wegen Nichtbeachtung der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters bei der Entscheidung über die Vergabe von Krediten	1570

#### **Insolvenzrecht und Zwangsvollstreckung**

Bundesgerichtshof	2.6.2005	Zur Frage des Rechtswegs bei Streit über die Zulässigkeit einer Aufrechnung des Insolvenzgläubigers, der nach Meinung des Insolvenzverwalters die Aufrechnungsmöglichkeit durch eine anfechtbare Rechtshandlung erlangt hat	1573
-------------------	----------	---	------

#### **Bürgerliches Recht und Handelsrecht**

Bundesgerichtshof	28.4.2005	Zur Frage, ob der Schadensersatzanspruch gegen den Vertreter der durch eine notarielle Amtspflichtverletzung geschädigten Vertragspartei auch dann keine anderweitige Ersatzmöglichkeit ist, wenn dieser Rechtsanwalt ist	1574
Bundesgerichtshof	20.4.2005	Zur Wahrung der Schriftform eines langfristigen Mietvertrags bei Eintritt eines Neumieters in den Vertrag	

## Sonstiges

Bundesverfassungsgericht	30.6.2005	Wirkung einer Pressemitteilung des BGH über ein neues Urteil auf gleichgelagerte schwebende Berufungsverfahren (Heilung des Vollmacht mangels beim kreditfinanzierten Beitritt zu geschlossenem Immobilienfonds)	1577
Bundesgerichtshof	9.12.2004	Zur Reichweite des Zeugnisverweigerungsrechts des Urkundsnotars	1579

## Bücherschau

Heinz-Dieter Assmann/ Thorsten Pötzsch/Uwe H. Schneider (Hrsg.)	Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetz	1581
	Rezensent: Prof. Dr. Dr. Dr. h.c. mult. Klaus J. Hopt, Hamburg	
Thomas Rauscher (Hrsg.)	Europäisches Zivilprozessrecht	1583
	Rezensent: Dr. Wendt Nassall, Rechtsanwalt beim Bundesgerichtshof, Karlsruhe	
Sven Wortberg	Lösungsklauseln und Insolvenz	1583
	Rezensent: Rechtsanwalt Dr. Roman F. Adam, Wetzlar	
Uwe Hüffer	Aktiengesetz, 6. Aufl.	1584

Die mit ♦ gekennzeichneten Entscheidungen des BGH sind zum Abdruck in der amtlichen Sammlung vorgesehen.

Nicht amtliche Leitsätze zu Entscheidungen des BGH sind kursiv gesetzt. Leitsätze zu Entscheidungen der Instanzgerichte sind überwiegend durch den Einsender oder die Redaktion verfasst.

Die mit einem \* gekennzeichneten Entscheidungen sind zur Veröffentlichung und Besprechung in der Entscheidungssammlung zum Wirtschafts- und Bankrecht (WuB) vorgesehen.

Nur soweit der Redaktion bis zur Drucklegung die Rechtskraft einer instanzgerichtlichen Entscheidung mitgeteilt worden ist, wird dies im Anschluss an das Aktenzeichen vermerkt. Ein fehlender Rechtskräfthinweis muss daher nicht bedeuten, dass die Entscheidung nicht rechtskräftig geworden ist.

Redaktion: Professor Dr. Tobias Lettl, LL.M. (EUR), Universität Potsdam; Rechtsanwalt Dr. Helmut Merkel, Frankfurt am Main; Rechtsanwalt Dr. Jürgen Than, Frankfurt am Main; Arne Wittig, Frankfurt am Main; Rechtsanwalt Dr. Andreas Lange, Frankfurt am Main (presserechtlich verantwortlicher Redakteur)

Redaktionsbeirat: Stephan Steuer, ehem. stellv. Hauptgeschäftsführer und Chefsyndikus des Bundesverbandes deutscher Banken e.V., Berlin (Vorsitzender); Dr. Gero Fischer, Vors. Richter am Bundesgerichtshof, Karlsruhe; Rechtsanwalt Dr. Wolfgang Gößmann, Leiter der Rechtsabteilung der HSH Nordbank AG, Hamburg/Kiel; Professor Dr. Dr. Dr. h.c. mult. Klaus J. Hopt, Direktor am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht, Hamburg; Rechtsanwalt Jochen Lehnhoff, Mitglied des Vorstandes des Bundesverbandes der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken e.V., Berlin; Rechtsanwalt Professor Dr. Hans-Jürgen Lwowski, Hamburg; Professor Dr. Peter O. Mühlert, Direktor des Instituts für deutsches und internationales Recht des Spar-, Giro- und Kreditwesens an der Johannes Gutenberg-Universität, Mainz; Dr. Joachim Siol, Richter am Bundesgerichtshof a.D., Ettlingen

Verlag: Herausbergemeinschaft WERTPAPIER-MITTEILUNGEN Keppler, Lehmann GmbH & Co. KG, Postfach 11 09 32, 60044 Frankfurt a. M.; Düsseldorf Straße 16, 60329 Frankfurt a. M.; Geschäftsführung: Ernst Padberg, Bad Homburg

Telefon Redaktion: Dr. Andreas Lange, (0 69) 27 32-164, E-Mail: a.lange@wmrecht.com; Lektorat: Dr. Monika Diakité, (0 69) 27 32-172, E-Mail: m.diakite@wmrecht.com; Sekretariat: Elina Vykoukal, (0 69) 27 32-188, E-Mail: e.vykoukal@wmrecht.com

Anzeigen: Dr. Jens Zinke, (0 69) 27 32-265, E-Mail: j.zinke@wmrecht.com; Vertrieb/Nachbestellungen: (0 69) 27 32-142; Telefax (0 69) 23 26 85

Druck: Central-Druck Trost GmbH & Co. KG, Industriestraße 2, 63150 Heusenstamm, Telefon (0 61 04) 60 60

Bei Einzelbezug des Teils IV der WERTPAPIER-MITTEILUNGEN beträgt der Abonnementpreis monatlich € 73,90 (einschl. 7% MwSt. € 4,83) + € 5,95 Versandkostenzuschlag (einschl. € -,39 MwSt.). Auslandsbezug ohne Mehrwertsteuer + € 7,45 Versandkostenzuschlag.

Im Preis inbegriffen sind die jährlichen zwei Einbanddecken.

Bei Nichtbelieferung infolge höherer Gewalt oder infolge von Arbeitskämpfen bestehen keine Ansprüche gegen den Verlag.

Abbestellungen nur zum Quartalsende bei dreiwöchiger Kündigungsfrist.

©2005 Herausbergemeinschaft WERTPAPIER-MITTEILUNGEN, Frankfurt am Main – ISSN 0342-6971

**Urheber- und Verlagsrechte:** Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Urheberschutz besteht auch für die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und deren Leitsätze, soweit sie vom Einsender oder der Redaktion erarbeitet oder redigiert worden sind. Jede Verwertung außerhalb der Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung unzulässig und strafbar. Dies gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

**Manuskripte:** Die Übersendung eines Manuskripts beinhaltet die Erklärung, dass der Verfasser den Beitrag oder einen Beitrag mit gleichem Gegenstand nicht zeitnah anderweitig anbietet. Für unverlangt eingereichte Manuskripte übernehmen Verlag und Redaktion keine Haftung. Mit der Annahme zur Veröffentlichung erwirbt der Verlag vom Verfasser alle Rechte, insbesondere das ausschließliche Verlagsrecht für die Zeit bis zum Ablauf des Urheberrechts und die Befugnis zur Einspeicherung in eine Datenbank sowie das Recht zur weiteren Vervielfältigung zu gewerblichen Zwecken im Wege eines photomechanischen oder eines anderen Verfahrens.

**Hinweise für Autoren** unter [www.wertpapiermitteilung.com](http://www.wertpapiermitteilung.com)

## WERTPAPIER-MITTEILUNGEN Teil IV